



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/2-III 1/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Paukner

Klappe

237 (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
33	-GE/19 PL
Datum: 2 2. APR. 1992	
Verf. Nr.: 24. April 1992 <i>Bea</i>	

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das GG 1956 (53. GG-Novelle), das VBG 1948, das BDG 1979 und das LLDG 1984 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. März 1992, GZ 921.000/0-II/A/1/92, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

16. April 1992

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
*[Signature]*

Für den Bundesminister:  
FELLNER



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/2-III 1/92

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Paukner

Klappe

237 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das GG 1956 (53. GG-Novelle), das VBG 1948,  
das BDG 1979 und das LLDG 1984 geändert  
werden;  
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.000/0-II/A/1/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Rundschreiben vom 30. März 1992 mit der nachstehenden Stellungnahme:

a) Die vorgeschlagene Form der Überschrift vor § 38 könnte den unrichtigen Eindruck erwecken, der Dienst an den Justizanstalten zähle schlechthin nicht zum Exekutivdienst. Wie bisher wird an Justizanstalten aber Exekutivdienst geleistet. Weiters fällt auf, daß § 38 Abs 3 in der vorgeschlagenen Fassung die Sonderdienste an Justizanstalten nicht erfaßt, deren Gefahrenzulage derzeit durch die Verordnung BGBl 1986/608 geregelt ist. Hingegen ist eine Anführung der Erzieher an Justizanstalten entbehrlich, weil dieser Personenkreis - je nach dienstrechtlicher Stellung - entweder vom neu vorgesehenen § 74a erfaßt oder zum Sonderdienst an Justizanstalten zu zählen ist.

- 2 -

Es wird daher ersucht, in der Überschrift vor § 38 die Worte "bestimmte Dienste" durch den Begriff "Sonderdienst" und in § 38 Abs 3 Z 2 und 4 jeweils die Worte "als Erzieher" durch die Worte "im Sonderdienst" zu ersetzen.

b) Aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung aller Wachkörper sollte die in § 74a Abs 5 Satz 2 vorgesehene Rundungsvorschrift nicht auf die Beamten des Zollwachdienstes beschränkt bleiben und der gesamte Abs 5 wie folgt gefaßt werden:

"(5) Die sich bei Berechnung der nach den Abs 2 und 4 der Bemessung zugrundezulegenden Stunden ergebenden Bruchteile von mehr als einer halben Stunde sind als volle Stunden zu berücksichtigen, ansonsten aber unberücksichtigt zu lassen."

c) Das Bundesministerium für Justiz vermag auch keinen Grund zu erkennen, wieso Grundausbildungsteilnehmer im Bereich des Justizwachdienstes schlechter gestellt werden sollen als Lehrgangsteilnehmer der übrigen Wachkörper. Der vorgeschlagene § 74a Abs 8 sollte daher ersatzlos entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. April 1992

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

